

Eintragung eines Vereins ins Handelsregister

„Auch der nach § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragene nicht wirtschaftliche Verein kann wegen der durch das Betreiben eines Handelsgewerbes vermittelten Kaufmannseigenschaft zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sein, unabhängig davon, ob die mit dem Betrieb verbundene Tätigkeit unter vereinsrechtlichen Kriterien (§§ 21, 22 BGB) zulässig ist oder nicht.“

OLG Frankfurt a.M.

Beschluss vom 24.01.2017 - 20 W 290/14

In dem Fall, den das OLG Frankfurt a.M. zu entscheiden hatte, ging es um einen gemeinnützigen Verein, der sich dem Bergsport verschrieben hatte. Zur Verwirklichung dieses Zwecks errichtete der Verein eine Kletterhalle, die er gegen Zahlung einer Gebühr nicht nur seinen Vereinsmitgliedern (ermäßigte Gebühr), sondern auch Dritten (volle Gebühr) zur Nutzung zur Verfügung stellte.

In einem ersten Prozess entschied das Gericht, dass der Verein seine Eigenschaft als nichtwirtschaftlicher Verein trotz der Aufnahme des unternehmerischen Betriebs der Kletterhalle nicht verloren hat, weil damit die Grenze des sog. „Nebenzweckprivilegs“ nicht überschritten worden ist.

In einem sich anschließenden neuen Verfahren beehrte nunmehr das Registergericht die Eintragung der Kletterhalle in das Handelsregister. Als sich die herangezogenen Mitglieder des Vorstands weigerten, die Kletterhalle zum Handelsregister anzumelden, verhängte der Registerbeamte Ordnungsgelder. Gegen diese Ordnungsgelder wehrten sich die Vorstandsmitglieder in diesem Verfahren mit Erfolg, da die formalen Anforderungen nicht eingehalten wurden. Insb. hätte die Aufforderung nicht auf Eintragung der Kletterhalle, sondern auf Eintragung des Vereins selbst lauten müssen.

Ergänzend führt das Gericht jedoch zur Sache aus.

§ 33 Abs. 1 HGB lautet: *„Eine juristische Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat, ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zur Eintragung anzumelden.“*

§ 33 Abs. 1 HGB normiert also eine Pflicht des Vorstands juristischer Personen, diese zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn deren Gewerbebetrieb dies nach Art und Umfang erfordert.

Ein Gewerbe im handelsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn es sich um eine auf Dauer beabsichtigte, planmäßige, erlaubte und selbständige Tätigkeit unter Hervortreten nach außen in Form des Angebots von Waren und Dienstleistungen am Markt handelt, die nicht freiberuflicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art sein darf und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

Ob Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern (§§ 31 Abs. 1, 1 Abs. 2 HGB) ist im Wege einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Maßgeblich ist, ob

sich der Verein bei objektiver Betrachtung nach seinem Gesamtbild als einfach strukturiertes Unternehmen darstellt, das auch mit einfachen Mitteln noch erfolgreich geführt werden kann oder ob er vielmehr aufgrund seiner Größe und Struktur einer kaufmännischen Organisation bedarf, weil er nur durch den Einsatz kaufmännischer Mittel und Methoden noch hinreichend überschaubar und lenkbar gehalten werden kann. In die umfassende Gesamtwürdigung können z.B. folgende Aspekte einbezogen werden: Art des Geschäftsbetriebs, Vielzahl und Vielgestaltigkeit der erbrachten Leistungen, Geschäftsbeziehungen und ihre Abwicklung, Kalkulation, Werbung, Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit, Anlage- und Betriebskapital, Zahl, Art und Funktion der Beschäftigten, Erfordernis einer Lohnbuchhaltung, Größe des Geschäftslokals, Umsatz, Erfordernis einer geordneten Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Buchführung, Inventur, Erstellung von Bilanzen, regionale Ausdehnung....

Der Pflicht zur Anmeldung zum Handelsregister kann damit auch ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB oder eine Stiftung unterliegen. Nämlich dann, wenn durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB begründet wird. Dies gilt auch dann, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb im Rahmen des Nebenzweckprivilegs unterhalten wird. Denn die Beurteilung der handelsrechtlichen Eintragung ist unabhängig von der Prüfung der vereinsrechtlichen Vorgaben.

Auch wenn der Gesetzgeber bewusst keine bestimmten Merkmale festgelegt hat, bei der ein Handelsgewerbe anzunehmen ist, so hat sich doch in der Praxis zumindest für den Umsatz die Grenze von Euro 250.000,00 als Orientierungswert herausgebildet. Wird dieser Betrag überschritten, so ist meistens ein Handelsgewerbe und infolgedessen auch eine Eintragungspflicht anzunehmen.

Konsequenz der Eintragungspflicht ist zunächst, dass sämtliche Vorstandsmitglieder den Verein selbst (nicht den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) zum Handelsregister anmelden müssen und zwar mit dem Zusatz e.V., nicht e.K.

In der Folge treffen den Verein sämtliche Pflichten eines Kaufmanns (§§ 238-263 HGB), d.h. insb. Rechnungslegungs- und Aufbewahrungspflichten.